



# **Amtliche Bekanntmachungen** der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 19

06. August 2024

## **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Hochschulzertifikat für Lehrkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss – sprachliche, didaktische, methodische und transkulturelle Kompetenzen für den Lehrerberuf (HOLA)***

**Vom 06. August 2024**

*Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 8. Februar 2023 die folgende Satzung beschlossen:*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 05. August 2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1**

#### **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Hochschulzertifikat für Lehrkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss – sprachliche, didaktische, methodische und transkulturelle Kompetenzen für den Lehrerberuf (HOLA)***

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Kontaktstudium *Hochschulzertifikat für Lehrkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss – sprachliche, didaktische, methodische und transkulturelle Kompetenzen für den Lehrerberuf (HOLA)*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

## § 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Kontaktstudium hat Zugang, wer im Studiengang "Nachstudium migrierte Lehrkräfte" ordentlich immatrikuliert ist.

## § 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an die Studiengangsleitung des Kontaktstudiums zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Leitung bekanntgegeben. Die Immatrikulation zum Nachstudium erfolgt unabhängig davon.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - (1) der Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen;
  - (2) Zeugnisse über bisher absolvierte lehramtsbezogene Abschlüsse.Die Nachweise sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.
- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm die Studiengangsleitung gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

## Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie findet erstmals Anwendung für die Aufnahme des Kontaktstudiums zum Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 06. August 2024

In Vertretung

Hendrik Büggeln  
Kanzler der Pädagogischen Hochschule Freiburg